

**Zusammenfassender Bericht
zum Einsatz von Öpellets als Brennstoff im Kraftwerk Scholven
21.12.2018**

0. Einleitung

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 zum Einsatz von Öpellets als Brennstoff im Kraftwerk Scholven beraten und Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Gelsenkirchen erwartet von der Bezirksregierung Münster und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW in seiner Eigenschaft als oberste Umweltschutz- und Fachaufsichtsbehörde, die Rechts- und Genehmigungslage zum Einsatz von Öpellets noch einmal zu überprüfen und abschließend zu bewerten und nach Möglichkeit innerhalb der nächsten sechs Monate dem Rat der Stadt Gelsenkirchen das Ergebnis mitzuteilen.“

Das Ergebnis der Überprüfung wird nachfolgend dargestellt.

Unter I. werden die Ergebnisse der Fach- und Rechtsprüfung für die Raffinerie der Ruhr Oel in Gelsenkirchen-Scholven dargestellt. Die Öpellets¹ werden in dieser Raffinerie hergestellt.

Unter II. werden die Ergebnisse der Fach- und Rechtsprüfung für das Kraftwerk der Uniper in Gelsenkirchen-Scholven dargestellt. Spezifikationsgerechte Öpellets werden in diesem Kraftwerk eingesetzt.

I. Raffinerie Ruhr Oel GmbH (ROG)

I.1 Genehmigungssituation

Die Veba Chemie AG beantragte 1970 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Anlage, bestehend aus mehreren Teilanlagen. Die Genehmigung nach der Gewerbeordnung erfolgte in den Jahren 1970 bis 1972 in mehreren Teilgenehmigungen.

In der Teilanlage „Schwerölvergasung“ werden schwere Rückstandsöle aus der Erdölraffination eingesetzt. Ziel ist die Herstellung von Wasserstoff durch partielle Oxidation. Der Wasserstoff wird innerhalb der Raffinerie für weitere Prozesse (z.B. Ammoniaksynthese, Hydrocracker und andere) benötigt.

¹ Im Folgenden wird - dem Ratsbeschluss entsprechend - durchgehend die Bezeichnung ‚Öpellets‘ verwendet. Seitens der BP/Ruhr Oel wird für dasselbe Material die Bezeichnung ‚Rußpellets‘ verwendet.

Zielprodukt ist Wasserstoff. Im ersten Prozessschritt entstehen Synthesegas (Wasserstoff und Kohlenmonoxid) sowie Ruß und Schwefelwasserstoff. Diese Stoffe werden in getrennten Verfahrensschritten aufgearbeitet.

In der Anlage „CO-Konvertierung“ wird das Kohlenmonoxid mittels Wasserdampf zu weiterem Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt. Die Rußfraktion wird aus dem Rohgas durch Einspritzen von Wasser ausgewaschen. Das Rußwasser wird zusammen mit Schweröl (Pelletisierungsöl) in ein Rührwerk gegeben, wobei sich kleine Kugeln, sog. Rußpellets (gleichbedeutend mit Ölpellets, s.o.), bilden.

Die gegenüber Kohle erhöhten Schwermetallgehalte der Ölpellets entstammen den Ausgangsstoffen. Ruß und Pelletisierungsöl werden aus dem in der Raffinerie eingesetzten Rohöl gewonnen. Rohöl ist ein Naturprodukt, das letztlich über sehr lange Zeiträume aus pflanzlichen Rückständen entstanden ist und Schwermetalle (insbesondere Vanadium und Nickel) in unterschiedlichen Konzentrationen enthält. Diese Schwermetalle reichern sich während der verschiedenen Verarbeitungsstufen des Rohöls in der Raffinerie in den „schweren“ Produkten an.

Die Veba Chemie AG war Teil der Veba AG (Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks AG) zu der auch die Elektrizitätssparte Veba Kraftwerke Ruhr (als Betreiber des benachbarten Kraftwerks Scholven) gehörte. Die benachbarten Standorte waren stark miteinander verzahnt (z.B. gemeinsame Energieversorgung). Ende der 1970er Jahre übernahm BP einen Anteil an der Mineralölsparte.

Die Genehmigung ist zwischenzeitlich durch verschiedene Eigentümerwechsel auf die Ruhr Oel GmbH (ROG) als Tochter der BP Europe SE übergegangen.

I.2 Abfallrechtliche Bewertung der Ölpellets

Die Ölpellets sind ein Nebenprodukt im Sinne des § 4 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Wortlaut des § 4 Abs. 1 KrWG:

Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,*

2. *eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,*
3. *der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und*
4. *die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.*

Für den Herstellungsprozess und den weiteren Verwendungsweg der Ölpellets als Ersatzbrennstoff im benachbarten Kraftwerk Scholven wurden die o.g. Kriterien geprüft:

zu 1:

Die erforderliche gesicherte positive Prognose im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, nach der die geplante weitere Verwendung der Ölpellets sichergestellt sein muss, setzt voraus, dass es „gewiss oder garantiert ist“, dass der erzeugte Stoff nach den Anforderungen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 KrWG verwendet wird.

Zwischen der ROG und dem Kraftwerk Scholven der Uniper Kraftwerke GmbH bestehen konkrete Lieferverträge, die die Zulieferungen und die Lieferbedingungen einschließlich der Preisgestaltung für die Ölpellets klar definieren. Verwendungszweck ist der Einsatz als Ersatzbrennstoff zu Feuerungszwecken.

zu 2.:

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrWG darf keine über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung für die Produktion erforderlich sein.

Der Herstellungsprozess für die Ölpellets ist ein seit den 70er Jahren etabliertes Verfahren (Beschreibung siehe Punkt I.1). Im ursprünglichen Konzernverbund zwischen Raffinerie und Kraftwerk in Gelsenkirchen-Scholven wurden die Ölpellets zielgerichtet produziert, um sie als Ersatzbrennstoff im benachbarten Kraftwerk einzusetzen. Auf diesem Wege konnten Synergien zwischen Kraftwerk und Raffinerie am gleichen Standort ausgenutzt werden. Materiell hat sich an dieser Vorgehensweise bis heute nichts geändert. Die Ölpellets werden zielgerichtet hergestellt und es findet keine über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung statt.

zu 3.:

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 KrWG muss es sich bei der Erzeugung der Öpellets um einen integralen Bestandteil eines Herstellungsprozesses handeln. Ein integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses liegt z.B. dann vor, wenn die Planung und Konzeption der Produktion von vornherein darauf ausgerichtet ist, dass neben dem Hauptprodukt weitere Stoffe und Gegenstände anfallen und sichergestellt ist, dass eine Entfernung von Störstoffen oder Verunreinigungen vor der Weiterverarbeitung nicht erforderlich ist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrWG gestattet die Durchführung industrietypischer Vorbereitungsschritte.

Diese Bedingungen werden - wie unter 2. bereits erläutert - ebenfalls erfüllt.

zu 4.:

Schließlich muss gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG die weitere Verwendung rechtmäßig sein. Zentrale Anforderung für die Eigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes als Nebenprodukt ist im Ergebnis, dass bei seiner Verwendung die gleichen Umweltschutz- und Sicherheitsstandards wie bei einem Hauptprodukt erfüllt werden. Hierbei kommt es zunächst auf die Erfüllung der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt-, Umweltschutz- und Gesundheitsschutzrechts an, die für die Verwendung des Nebenprodukts gelten. Auch darf die weitere Verwendung des Nebenprodukts insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen.

Diese Bedingung wurde im Rahmen der Genehmigung des Einsatzes der Öpellets im Kraftwerk Scholven (Verwendung der Öpellets als Ersatzbrennstoff) intensiv geprüft und zugelassen: Definierte Einsatzbedingungen, kontinuierliche Qualitätssicherung und Kontrollen während des Einsatzes der Öpellets stellen die Einhaltung der genannten Standards sicher.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Qualität der Öpellets entnimmt die ROG täglich eine Probe aus der laufenden Produktion. Diese wird im eigenen akkreditierten Labor analysiert und die Ergebnisse werden umgehend elektronisch an die verantwortlichen Stellen der ROG und der Uniper gesendet. Sie sind außerdem im Internet einzusehen unter

https://www.bp.com/de_de/germany/ueber-bp/aktivitaeten-in-deutschland/raffinerie-gelsenkirchen/sicherheit-umweltschutz-und-qualitaet/qualitaet/russpellets.html.

Die nicht der Spezifikation² entsprechenden Öpellets werden separiert und an anderer Stelle auf dem Betriebsgelände der Raffinerie bis zum Abtransport zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung gelagert.

Zudem entnimmt Uniper auf der Kraftwerksseite täglich Rückstellproben. Aus diesen wird eine Wochenmischprobe entnommen und analysiert.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die in der Raffinerie der ROG in Gelsenkirchen Scholven hergestellten Öpellets als Nebenprodukte im Kraftwerk Scholven eingesetzt werden.

Die Entsorgung nicht spezifikationsgerechter Öpellets erfolgt unter dem Abfallschlüssel 070108* (andere Reaktions- und Destillationsrückstände) in dafür zugelassenen Anlagen. Dies sind entweder Abfallverbrennungsanlagen oder Anlagen aus der Metallurgie. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erfolgt nach dem vorgeschriebenen abfallrechtlichen Nachweisverfahren mit Vorab- und Verbleibskontrolle einschließlich der entsprechenden Dokumentation in der Abfalldatenbank ASYS. Darüber hinaus lässt sich die Bezirksregierung Münster monatlich von ROG Mengenübersichten über den Verbleib der Öpellets vorlegen. Diese enthalten die Angaben sowohl für die im Kraftwerk eingesetzten als auch für diejenigen Mengen, die als Abfall entsorgt werden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass alle erzeugten Pellets entweder im Kraftwerk Scholven als Ersatzbrennstoff eingesetzt oder als gefährlicher Abfall (07 01 08*) in dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

Aufgrund der beim Kraftwerk Scholven geplanten Umstellung auf ein Gas- und Dampf-Kraftwerk wird von ROG die Herstellung von Öpellets derzeit einer intensiven Prüfung unterzogen. Ergebnisse liegen der Bezirksregierung Münster noch nicht vor.

I.3 Chemikalienrechtliche Bewertung der Öpellets

² Zur Spezifikation s. Kapitel II.3

Hersteller oder Importeure, welche Stoffe als solche und/oder Stoffe in Gemischen in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr in Europa in Verkehr bringen, unterliegen dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO). Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung fällt in die Eigenverantwortung der Hersteller und Importeure. Eine Überprüfung durch die Arbeitsschutzbehörden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) führt im Rahmen der Registrierung von Stoffen lediglich eine Geschäftsregel- und eine technische Vollständigkeitsprüfung durch, welche nach Artikel 20 Absatz 2 der REACH-VO keine Beurteilung der Qualität oder der Angemessenheit vorgelegter Daten oder Begründungen umfasst.

Die ROG stellt in ihrer Raffinerie in Gelsenkirchen-Scholven Pellets aus den Rückständen der Rohölraffination her. Aufgrund der hohen Produktionsmenge sind diese seit dem 01.12.2010 gemäß REACH-VO grundsätzlich registrierungspflichtig.

Seit August 2010 gibt die ROG in der Vermarktung sowie der damaligen Auflage des Sicherheitsdatenblatts für die Zusammensetzung der Pellets 100 Prozent "Koks (Erdöl)", auch Petrolkoks genannt, an. Dieser ist gemäß der "Leitlinien zu Anhang V - Ausnahmen von der Registrierungspflicht" der ECHA nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang V Nummer 10 der REACH-VO von der Pflicht zur Registrierung nach dieser Verordnung ausgenommen.

Die Bezirksregierung Münster hatte in ihrer Pressemitteilung vom 02.10.2018 darauf verwiesen, dass die Einstufung seitens BP/Ruhr Oel überprüft worden sei mit dem Ergebnis, dass diese nicht zu beanstanden sei. Entsprechende Unterlagen waren der Bezirksregierung Münster in 2010 vorgelegt und auf Plausibilität geprüft worden. Eine wesentliche Aussage des Unternehmens bestand darin, dass die hergestellten Pellets nicht mehr in ihre Ausgangskomponenten zerlegbar und daher als Stoff (Petrolkoks) zu betrachten wären. Diese Argumentation wurde seitens der Bezirksregierung auf der Basis der vorliegenden Unterlagen seinerzeit nicht beanstandet.

Die Bezirksregierung hat im Herbst 2018 alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Öpellets der ROG nochmals überprüft, auch die chemikalienrechtliche Einstufung. Bei der Überprüfung war ein der Bezirksregierung erst jetzt bekannt gewordenes Patent der VEBA Chemie AG (Vorgänger der Ruhr Oel GmbH) von besonderer Bedeutung. Dieses beschreibt die Trennbarkeit der Pellet-Komponenten durch ein chemisches

Extraktionsverfahren. Danach kann die bisherige Bewertung der Pellets als Stoff nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Pellets sind auf dieser Basis als Gemisch aus zwei Komponenten im Sinne der REACH-Verordnung anzusehen. Der Ruß kann wegen seiner Zusammensetzung und seines Herstellungsverfahrens weiterhin als Koks bewertet werden, der aufgrund der vorher genannten Ausnahmeregelung keiner Registrierung bedarf. Das Pelletisierungsöl als zweite Komponente ist registrierungspflichtig. Diese Bewertung wurde der ROG am 13.11.2018 schriftlich mitgeteilt.

Das Unternehmen hat sich nach eigener Aussage der Auffassung der Bezirksregierung Münster angeschlossen und unmittelbar nach Eingang des Schreibens den vollständigen Registrierungsprozess eingeleitet und die entsprechenden Unterlagen eingereicht. Die vollständige Registrierung des Pelletisierungsöls ist zwischenzeitlich erfolgt.

I.4 Mögliche Rückwirkungen der chemikalienrechtlichen Bewertung auf die BlmSch-Genehmigung des Kraftwerks Scholven

Gemäß § 6 BlmSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung, sofern alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen sind im § 5 BlmSchG festgelegt.

Grundsätzlich ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Erfüllung der Pflichten aus den §§ 5 und 7 BlmSchG sichergestellt ist, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Fraglich ist, ob die Regelungen der REACH-VO (insbes. die Registrierungspflicht für Stoffe nach Art. 5 und 6 REACH-VO 2007) andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne vom § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sein können, die bei der Erteilung einer BlmSch-Genehmigung zu beachten wären.

Als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG sind entsprechend dem Charakter der Immissionschutzrechtlichen Genehmigung als Sachgenehmigung/Realkonzession nur solche erfasst, die anlagebezogen sind. Dies ist die ganz herrschende Auffassung in den Kommentaren zum BlmSchG. Daran anknüpfend hat das BVerwG (z. B.) für § 15 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entschieden, dass diese Regelung nicht zu den anderen öffentlich-rechtlichen

Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG gehöre, denn diese Vorschrift richte sich an alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nach § 15 Abs. 1 S. 1 KrWG beseitigungspflichtig seien.

Diese Argumentation des BVerwG lässt sich auf die REACH-VO und die in Art. 5 bzw. 6 normierte Registrierungspflicht übertragen, denn auch diese Pflicht richtet sich (allein) an alle Hersteller und Importeure (Art. 6 Abs. 1), die entsprechende Stoffe herstellen oder importieren. Sie erscheint daher auch als nicht anlagebezogene Vorschrift, denn sie stellt keine Anforderung an die Anlage und ist damit im Sinne des BVerwG und der herrschenden Meinung keine öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Im Übrigen werden die notwendigen stoffbezogenen Daten im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch die Vorlagepflicht gem. § 4 a der 9. BImSchV bereits erfasst; sodass auch insoweit nicht von einer Regelungslücke ausgegangen werden kann.

Es bleibt daher im Ergebnis festzuhalten, dass nach ganz überwiegender Auffassung davon auszugehen ist, dass Art. 5 bzw. 6 der REACH-VO keine andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind, weil sie keine anlagebezogenen Anforderungen im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Realkonzession beinhalten.

Daraus folgt, dass eine ggfs. fehlende/fehlerhafte REACH-Registrierung keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der erteilten BImSchG-Genehmigung haben kann.

II. Kohlekraftwerk Scholven

II.1 Genehmigungssituation

Das Kraftwerk Scholven der Uniper Kraftwerke GmbH produziert auf dem Gelände Prozessdampf, Strom und Fernwärme durch die Verbrennung von Steinkohle (Blöcke B und C, Fernwärme-kraftwerk Buer) und Heizöl EL (Dampfwerk Scholven). Der Dampf wird überwiegend in der benachbarten Raffinerie der Ruhr Oel GmbH genutzt. Der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Zusätzlich wird der Dampf auch zur Erzeugung von Fernwärme für das Ruhrgebietsnetz genutzt. In den Blöcken B und C, die aus den Jahren 1968 und 1969 stammen, werden neben zur Stein-

kohle bis maximal 5% Ölpellets aus der Schwerölvergasung der Raffinerie mitverbrannt. Die Kessel sind Trockenfeuerungen. Die Dampferzeuger besitzen eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 990 MW.

Das Abgas aus der Verbrennung wird zur Reinigung zuerst mit Hilfe eines DENOX-Katalysators im SCR-Verfahren entstickt und anschließend über einen Elektrofilter entstaubt. Anschließend werden über eine Rauchgaswäsche (REA) die sauren Bestandteile abgeschieden. Die Schwermetallausschleusung erfolgt über die Stäube aus dem Elektrofilter und die Kesselaschen und zu sehr viel geringeren Anteilen über das Waschwasser der Rauchgaswäsche. Als Reststoffe des Kraftwerksbetriebs entstehen REA-Gips aus der Rauchgaswäsche, Kesselasche und Flugasche aus dem Elektrofilter. Alle Reststoffe finden in der Baustoffindustrie Verwendung. Sie unterliegen der produktspezifischen Überwachung. Dies wird durch externe Audits überprüft.

II.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte für den Standort nicht, da die Anlage bereits in Betrieb war, bevor das UVP-Gesetz Gültigkeit erlangte. Bei späteren Änderungen waren die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als nachteilig einzustufen. Im Wesentlichen wurde der Standort in der Entwicklung verkleinert, z. B. durch Außerbetriebnahme von Kraftwerksblöcken., Dadurch wurden die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter in der Summe verringert oder blieben unverändert.

II.3 Anforderungen an den Einsatz von Ölpellets aus der Raffinerie der ROG in Gelsenkirchen-Scholven

Erstmalig wurde dem Kraftwerk Scholven im Jahr 1972 die Genehmigung zur Mitverbrennung von Ölpellets erteilt. Letztmalig wurde die Genehmigung dazu im Jahr 2016 geändert. Die Genehmigung ist auf der Internetseite der Bezirksregierung zugänglich

(https://www.bezreg-muens-ter.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/2016/Uniper_Oelpellets_500-53_0072_15_1_1.pdf).

Sie enthält Nebenbestimmungen, die Vorgaben zur Zulässigkeit für die Qualität der eingesetzten Ölpellets und deren Eingangskontrollen festlegen und stellt Anforderungen, um eine unzulässig-

ge Verlagerung von Schadstoffen in die Reststoffe auszuschließen.

Für die Mitverbrennung der Öpellets als Ersatzbrennstoff im Kraftwerk Scholven werden technisch die gleichen Anforderungen erfüllt, wie sie auch bei einer Mitverbrennung von (gefährlichen) Abfällen gegeben wären. Öpellets werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV nicht als Regelbrennstoff angesehen. Öpellets sind von ihren Eigenschaften nicht mit dem in Anlage 1, Nr. 1.2.2 der 4. BImSchV aufgeführten Regelbrennstoff ‚Petrolkoks‘ vergleichbar. Öpellets können sich bei längerer Lagerung selbst entzünden und verklumpen. Dieses ist bei dem Regelbrennstoff ‚Petrolkoks‘ nicht der Fall.

Bestimmte formale Vorgaben der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), die speziell für Abfälle gelten, sind jedoch von der Genehmigung nicht umfasst. Dies betrifft z. B. Vorgaben aus den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie z.B. eine speziell vorgegebene elektronische Nachweisführung, wie sie für einen Einsatz als gefährlichen Abfall notwendig wären. Daher schließt die Genehmigung den Einsatz von Abfällen aus.

Die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe gelten gemäß den rechtlichen Vorgaben unabhängig davon, ob die mitverbrannten Stoffe Abfall sind oder nicht (vgl. Bescheid vom 20.12.2016, Nebenbestimmung Nr. III.3.1). Die Analysen der angenommenen Öpellets und deren Häufigkeiten werden in der Genehmigung genau vorgegeben (vgl. Bescheid vom 20.12.2016, Nebenbestimmung Nr. III.3.2.1 –III.3.2.4). Die täglichen Analyseergebnisse werden seitens der Ruhr Oel GmbH im Internet veröffentlicht

(https://www.bp.com/de_de/germany/ueber-bp/aktivitaeten-in-deutschland/raffinerie-gelsenkirchen/sicherheit-umweltschutz-und-qualitaet/qualitaet/russpellets.html).

Die maximal zulässigen Mengen werden in Abhängigkeit der Schadstoffbelastungen und des Aschegehaltes der Kohlen vorgegeben (vgl. Bescheid vom 20.12.2016, Nebenbestimmungen in Abschnitt Nr. III.3.3). Maximal dürfen 5 % des Kohlemassestroms zugegeben werden.

Die Reststoffe, die bei der Mitverbrennung anfallen, erfüllen hinsichtlich der Schadstoffe die bauproduktlichen Anforderungen (vgl. Bescheid vom 20.12.2016, Nebenbestimmung Nr. III.3.2.5 - III.3.2.8). Einen Einfluss auf das Abwasser war nicht feststellbar.

Die Entsorgungssicherheit für die dort anfallenden Abwasserschlämme ist gleichfalls weitergegeben.

Die luftseitigen Emissionsmessungen, die im Vorfeld des Antrages durchgeführt wurden und dem Antrag zur Genehmigung zugrunde lagen, ergaben keinerlei Hinweise auf eine mögliche Überschreitung der festgelegten und rechtlich vorgegebenen Emissionsbegrenzungen für Schwermetalle. Im Jahr 2019 werden die Messungen im Abgas der beiden Blöcke B und C für Schwermetallgehalte sechsmal im Jahr durch dafür zugelassene Sachverständige erfolgen. Danach werden die Messungen jährlich durchgeführt.

II.4 Ausblick

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Standortes vorgelegt. Sie beabsichtigt, ein Gas- und-Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-Kraftwerk) zu errichten und zu betreiben. In diesem Zuge soll der Betrieb der Steinkohlekesel B und C um rund 50 % reduziert werden. Somit ist zu erwarten, dass nach Inbetriebnahme des GuD-Kraftwerks nur noch geringere Mengen an Ölpellets eingesetzt werden können. Wann der Einsatz der Ölpellets im Kraftwerk Scholven beendet wird, ist für die Bezirksregierung Münster derzeit noch nicht absehbar.

III. Zusammenfassung

Der Einsatz von Ölpellets aus der Raffinerie der ROG in Gelsenkirchen-Scholven als Nebenprodukt im Kraftwerk Scholven ist nach der Rechts- und Genehmigungslage nicht zu beanstanden. Er führt nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Die Ruhr Oel GmbH prüft derzeit verschiedene Möglichkeiten vom Einsatz in anderen Entsorgungsanlagen bis hin zur Änderung der Produktion der Ölpellets, da der Einsatz der Ölpellets im Kraftwerk Scholven längerfristig nicht gewährleistet ist.